

10/SN-110/ME

1. Lesben- und Schwulenverband Österreichs

Novaragasse 40, A-1020 Wien  
☎ (0222) 26 66 04



*Mag. Zimmermann*

An das  
Präsidium des Nationalrats

Parlament  
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	83 -GE/19
Datum:	13. JAN. 1995
Verteilt	16. Jan. 1995

Wien, am 9. Jänner 1995

**Betr.: Stellungnahme zur Novelle des Aufenthaltsgesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Anlage übermitteln wir Ihnen unsere Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Aufenthaltsgesetz geändert wird, in 25 Exemplaren.

Mit freundlichen Grüßen

*Kurt Krickler*

Mag. Kurt Krickler  
Generalsekretär



## STELLUNGNAHME

der Homosexuellen Initiative (HOSI) Wien  
zum Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Aufenthaltsgesetz geändert wird

Im folgenden unsere Änderungsvorschläge, die wir anschließend auch begründen:

§ 3 ist zu ändern auf: "§ 3. (1) Ehehichen und außerehelichen minderjährigen Kindern, Ehegatten sowie LebensgefährtenInnen verschiedenen oder gleichen Geschlechtes...

... ist eine Bewilligung zu erteilen,...;

(2) ist ersatzlos zu streichen;

(3) ist ersatzlos zu streichen;

(4) ist zu ändern auf: Eine Bewilligung ist auch volljährigen Kindern und Eltern der in Abs. 1 genannten Personen zu erteilen;

(5) ist ersatzlos zu streichen.

§ 4 (3) ist zu ändern auf:

Eine Bewilligung gemäß ... wie die der Bewilligung des Ehegatten, des Lebensgefährten/der Lebensgefährtin bzw. Elternteiles oder Kindes, ...

§ 6 (2) ist zu ändern auf:

Der Antrag auf Erteilung einer Bewilligung kann sowohl im Ausland vor der Einreise nach Österreich als auch in Österreich selbst gestellt werden. Der Antrag auf Verlängerung einer Bewilligung und auf Änderung des Aufenthaltzwecks kann im Ausland wie im Inland gestellt werden.

§ 8 (1) ist zu ändern auf:

Die Bewilligung tritt mit der rechtskräftigen Erlassung eines Aufenthaltsverbotes außer Kraft.

§ 9 (4) ist zu ändern auf:

Gegen Bescheide gemäß Abs. 3 ... sind weitere ordentliche Rechtsmittel zulässig.

### Anmerkungen zu den Änderungsvorschlägen und zu grundsätzlichen Fragestellungen:

Grundsätzlich begrüßen wir die Herausnahme von Familienmitgliedern aus jeweils festgesetzten Quoten. Zugleich sind die Definition des Begriffes Familie und die Definition des Begriffes Angehörige unzureichend: Hier ist unserer Meinung nach die Ausdehnung auf Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten, sowohl für verschiedengeschlechtliche als auch für gleichgeschlechtliche Beziehungen, notwendig. Gerade der Familienbegriff ist seit längerer Zeit tiefgreifenden Veränderungsprozessen unterworfen und kann nicht mehr auf die Kleinfamilie (Kernfamilie) beschränkt werden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), in der das Recht auf Schutz des Privatlebens und der Familie verankert ist. Diesen Schutz haben unserer Meinung nach auch homosexuelle Lebensgemeinschaften zu genießen.

Weiters finden wir es mehr als fragwürdig, daß Fremde eine ortsübliche Unterkunft und zugleich eine Arbeitsplatzgarantie nachweisen müssen und beides für die Erteilung eines Aufenthaltsrechtes als unabdingbare Voraussetzungen genannt werden. Diese beiden Kategorien sind in der Mehrzahl der Fälle nicht einmal bei InländerInnen oder EU-BürgerInnen gegeben, außer sie leben als unkündbare BeamtenInnen in einer selbst erworbenen Eigentumswohnung. Dem Wohnungs- und Hausspekulantentum, der Verslumung bei gleichzeitiger Schaffung von AusländerInnenghettos sowie der Verletzung arbeitsrechtlicher und tariflicher Bestimmungen müssen anders und vor allem durch wirksame politische Maßnahmen gegengesteuert werden als durch Abwälzung der negativen Folgen auf die Schwächsten. Überdies ist auch nicht einzusehen, warum AusländerInnen Steuerzahlungen für Sozialleistungen erbringen müssen, in deren Genuß sie selbst

nicht kommen dürfen (Notstandshilfen, Sozialhilfen), bzw. warum bei deren berechtigter Inanspruchnahme - immerhin wurde dafür vorher eine Eigenleistung erbracht - ihr Aufenthaltsrecht gefährdet ist (Arbeitslosengelder, Krankengelder).

Henning Dopsch, Obmann

Dr. Gudrun Hauer, Schriftführerin

Wien, am 9. Jänner 1995